

**Vereinbarung zur Umsetzung des BTHG und des AG SGB IX
zwischen dem Landkreis Mainz-Bingen, vertreten durch Frau Landrätin
Dorothea Schäfer, diese vertreten durch Frau Kreisbeigeordnete Ursula
Hartmann-Graham
als zuständigem Träger der Eingliederungshilfe**

und

**der Heilpädagogischen Praxis Tanja Treuherz, Zweigstraße 13, 55262
Heidesheim, vertreten durch Frau Tanja Treuherz**

Für den Bereich der Menschen mit Ansprüchen nach § 1 Abs. 1 AGSGB IX RP (zukünftig Leistungsberechtigten) ist nicht davon auszugehen, dass ein Rahmenvertrag ab dem 01.01.2020 vollständig umgesetzt werden kann. Daher schließen die Vereinbarungspartner diese Vereinbarung für die Umsetzungszeit.

§ 1 Ziele und Zweck der Umsetzungsvereinbarung

Die Umsetzungsvereinbarung dient dem Zweck, den Übergang aus den Regularien des SGB XII in die neue Systematik des SGB IX für alle Beteiligten möglichst reibungslos zu gestalten und insbesondere den Belangen der Menschen mit Behinderungen gerecht zu werden. Es wird sichergestellt, dass Menschen mit Behinderungen die ihrem individuellen Bedarf entsprechenden Leistungen in gleicher Quantität und Qualität weiterhin erhalten.

§ 2 Laufzeit und Geltungsbereich der Umsetzungsphase

Die Umsetzungsphase beginnt am 01.01.2020 und endet am 31.12.2022. Die diesbezüglich getroffenen Regelungen gelten für alle Angebote der Eingliederungshilfe für Leistungsberechtigte im Rahmen der Sozialen Teilhabe und der Teilhabe an Bildung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 3 Vergütungen

- (1) Die zum 31.12.2019 bestehenden Vergütungssätze und diesen zugrundeliegende Vereinbarung (Leistungs-, Prüf-, Qualitäts- und Vergütungsvereinbarung) gelten fort. Für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2022 erfolgt zum 01.01. des jeweiligen Jahres eine pauschale Erhöhung der Vergütung um 2% des jeweiligen Vergütungssatzes.
- (2) Während der Laufzeit der Umsetzungsvereinbarung kann der Leistungsanbieter aufgrund von strukturellen Änderungen oder wirtschaftlicher Notlage jederzeit zu Einzelverhandlungen auffordern.

§ 4 Verhandlungsmodus

- (1) Die Verhandlung Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 134 SGB IX zwischen den Kostenträgern und den Leistungserbringern erfolgt landesweit nach Angeboten und nicht nach Trägern; die Leistungsarten werden in folgender Reihenfolge verhandelt:
 1. Leistung über Tag und Nacht (auch Internate)
 2. Integrationshilfen (KiTa und Schule), Familienunterstützender / -entlastender Dienst, Freizeit
 3. Integrative KiTa / Förder-KiTa
 4. alle weiteren Leistungen

- (2) Soweit einzelne Regelungsbereiche mit allen Anbietern vorzeitig abschließend verhandelt sind, kann in den zwischen den zuständigen Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern abzuschließenden Vereinbarungen eine frühere Umsetzung aufgenommen werden; der Zeitpunkt der früheren Umsetzung wird von den kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenverbänden der Leistungserbringer vereinbart. Voraussetzung hierfür sind das Vorliegen eines Bedarfsermittlungsinstrumentes und des Gesamtplanverfahrens, welche mit der neuen Leistungs- und Vergütungssystematik kompatibel sind.

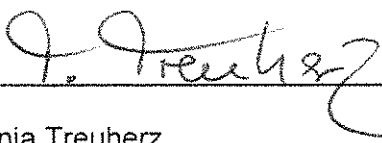
§ 5 Gesamtplanverfahren

Die Regelungen zur Gesamtplanung gem. §§ 117 ff SGB IX bleiben unberührt. Eine über § 4 hinausgehende Einbeziehung von neuen Systematiken in das Gesamtplanverfahren findet während der Umsetzungsphase nicht statt.

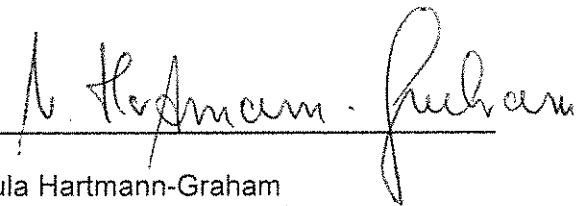
Ingelheim, den 09.10.2019

Für den Leistungserbringer:

Für den Träger der Eingliederungshilfe:



Tanja Treuherz



Ursula Hartmann-Graham
Kreisbeigeordnete